

Bundesrat

Drucksache **531/86**

17.11.86

EG

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Abschaffung der Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft - Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen

KOM(86) 524 endg.; Ratsdok. 10095/86

1

531/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. November 1986 - 121 - 680 70 - E - Zo 1033/86 -

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Oktober 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

Seit die Kommission 1981 ihre Aktion zur Verstärkung des Binnenmarktes der Gemeinschaft begonnen hat, hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß in einer ersten Phase die Förmlichkeiten und Kontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, insbesondere an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, gelockert werden müssen.

Seither hat der Europäische Rat keine Gelegenheit versäumt, auf das Interesse hinzuweisen, das er der Erzielung von Fortschritten auf diesem Gebiet beimißt. Auf seiner Tagung in Fontainebleau vom 25. und 26. Juni 1984 hat er einen Ad hoc-Ausschuß damit beauftragt, bestimmte Themen, darunter auch die Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen, eingehender zu untersuchen. Der Adonnino-Bericht, der den engen Zusammenhang zwischen Waren- und Personenkontrollen unterstreicht, befürwortet Aktionen, die durch die schrittweise Verschmelzung der Abfertigungsstellen an den Landgrenzen und der dort durchgeführten Kontrollen den trennenden Charakter der Grenzen aufheben. Im Rahmen der Umsetzung dieses Berichts wird der Rat mit zwei Vorschlägen befaßt, deren Ziel es ist, zum einen durch Erleichterung der Personenkontrollen und zum anderen durch Abschaffung der Zollschilder die Tatsache innergemeinschaftlicher Grenzen erträglicher zu gestalten.

In ihrem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes, das vom Europäischen Rat auf der Mailänder Tagung vom 28. und 29. Juni 1985 geprüft und in seiner Zielsetzung gebilligt worden ist, hat die Kommission vorgesehen, dem Rat 1986 einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Es handelt sich um eine vorläufige Maßnahme bis zur vollständigen Beseitigung der Förmlichkeiten und Kontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr im Jahre 1992, wie unter Ziffer 34 des Weißbuchs dargelegt ist.

Selbstverständlich müssen die zu treffenden Maßnahmen den früheren auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Aktionen Rechnung tragen, die darauf gerichtet waren, die Zollabfertigung zu den Binnenzollstellen zu verlagern, um eine Überlastung der Grenzzollstellen zu vermeiden, und dürfen keinen Anreiz für eine Zollabfertigung beim Grenzübergang bieten. Diese auf die Erleichterung der Förmlichkeiten und Kontrollen gerichteten Maßnahmen müssen sich daher auf die Förmlichkeiten beim Grenzübergang und auf die beim Überschreiten der innergemeinschaftlichen Grenzen durchgeführten Kontrollen konzentrieren, die sowohl für die beförderten Waren als auch für die Beförderungsmittel gelten.

Die Vereinfachung der Förmlichkeiten beim Grenzübertritt sollte darin bestehen, ein behördliches Tätigwerden beim Ausgang aus einem Land abzuschaffen - soweit dies noch nicht erfolgt ist - und alle Verwaltungsmaßnahmen bei der Eingangszollstelle des Mitgliedstaats zusammenzufassen, in dessen Gebiet das Fahrzeug einfährt. Auf diese Weise würde eine Wiederholung der betreffenden Förmlichkeiten und Kontrollen vermieden, was den Beteiligten zugute käme und objektiv gesehen die geltenden Regelungen nicht wirklich beeinträchtigen würde.

Die Wahl der Eingangszollstelle erscheint insofern gerechtfertigt, als in der Regel die Förmlichkeiten und Kontrollen dort umfangreicher sind als beim Ausgang aus einem Mitgliedstaat.

Eine solche Lösung erscheint in allen Fällen möglich, unabhängig davon, ob es sich um gegenüberliegende Grenzzollstellen handelt oder nicht. Ein weiterer Fortschritt könnte gemacht werden, wenn in Fällen, in denen der Ausgang aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats durch einen Sichtvermerk auf einem Verwaltungspapier bescheinigt werden muß, vorgeschrieben wird, daß dieser Sichtvermerk von der Eingangszollstelle des benachbarten Mitgliedstaats angebracht wird. Auf diese Weise würde tatsächlich jeglicher Halt beim Ausgang überflüssig gemacht.

Wenn dieses Ziel erreicht wird, ergibt sich daraus für die Wirtschaftsbeteiligten automatisch eine Zeit- und damit Geldersparnis. Außerdem würden die Dienststellen an den Grenzen entlastet.

Da das geplante Verfahren auf der Durchführung der Förmlichkeiten und Kontrollen ausschließlich bei der Eingangszollstelle beruht, sind der Rechtsrahmen für das Tätigwerden der Bediensteten dieser Zollstellen, wenn sie für den benachbarten Mitgliedstaat handeln, sowie die rechtliche Tragweite der von ihnen in diesem Rahmen vorgenommenen Amtshandlungen festzulegen; außerdem sind gewisse praktische Einzelheiten des Verfahrens zu regeln, insbesondere für die Fälle, in denen die Beteiligten gewisse Schwierigkeiten mit der Auslegung oder Durchführung der Vorschriften des Nachbarlandes haben. In dieser Beziehung erscheint es angebracht, zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands so weit wie möglich direkte Kontakte zwischen den örtlichen Zollstellen vorzusehen.

Im Hinblick auf eine einheitliche Handhabung der Erleichterung der Kontrollen und Förmlichkeiten und eine größtmögliche Kohärenz der an den verschiedenen Binnengrenzen der Gemeinschaft gegebenen Lage erscheint es ferner zweckmäßig, dafür zu sorgen, daß alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen in einem Ausschuß erörtert werden können. Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/85 des Rates vom 18. Februar 1985 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr eingesetzte Ausschuß für den Warenverkehr erscheint dafür besonders geeignet.

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 235 des Vertrages, so daß die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses eingeholt werden muß.

Vorschlags für eine Verordnung des Rates
zur Abschaffung der Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten
der Binnengrenzen der Gemeinschaft
- Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft müssen die Beteiligten Grenzübergangsförmlichkeiten erfüllen, die sich sowohl auf die beförderten Waren als auch auf die Beförderungsmittel selbst beziehen. Diese Förmlichkeiten und die gegebenenfalls damit verbundenen Kontrollen sind sowohl beim Ausgang aus dem Mitgliedstaat, dessen Gebiet verlassen wird, als auch beim Eingang in den Mitgliedstaat, dessen Gebiet berührt werden soll, vorgesehen. Dabei handelt es sich in der Regel um gleichartige und sich wiederholende Förmlichkeiten und Kontrollen. Daraus ergeben sich nicht unerhebliche Zeitverluste und Stillstandskosten. Dieser Sachverhalt ist unvereinbar mit der Errichtung eines Binnenmarktes.

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Mailand vom 28. und 29. Juni 1985 hat die Kommission ein Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes der Gemeinschaft vorgelegt, in dem als Termin für diese Vollendung Ende 1992 festgesetzt ist. Der Europäische Rat hat diese Zielsetzung bestätigt.

In dem genannten Weißbuch ist ausgehend von einem Gedanken, der in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Fontainebleau vom 25. und 26. Juni 1984 geäußert worden war, insbesondere vorgesehen, als vorläufige Maßnahmen weitere Vereinfachungen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft durch Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen vorzunehmen. Durch diese Maßnahme wird eine Wiederholung der Kontrollen beiderseits dieser Grenzen vermieden.

- | | | |
|--------------|----|------|
| (1) ABl. Nr. | du | , S. |
| (2) ABl. Nr. | du | , S. |
| (3) ABl. Nr. | du | , S. |

Gegenwärtig gibt es bereits aufgrund von bilateralen Abkommen gegenüberliegende Grenzzollstellen, in denen in gewissen Fällen die Verwaltungsdienststellen benachbarter Mitgliedstaaten zusammengefaßt sind. Derartige Zollstellen bestehen jedoch nicht an allen Grenzübergängen, und außerdem haben sie keinerlei Einfluß auf das Niveau der dort durchgeführten Förmlichkeiten und Kontrollen. Es muß daher eine stärkere Vereinfachung erzielt werden, indem ganz allgemein die Halte an den innergemeinschaftlichen Grenzen beschränkt werden und jeweils nur ein einmaliges Tätigwerden der Behörden erforderlich ist. In dieser Hinsicht erscheint der Halt bei der Eingangszollstelle des Mitgliedstaats, dessen Gebiet berührt werden soll, am geeignetsten. Diese Lösung wurde bereits im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens sowie im Rahmen des TIR-Verfahrens gewählt.

Aus Gründen der Vereinheitlichung müssen daher auf Gemeinschaftsebene Vorschriften erlassen werden, die es den Bediensteten des Eingangsmitgliedstaats ermöglichen, anstelle der entsprechenden Bediensteten des Ausgangsmitgliedstaats zu handeln, und die diesen Amtshandlungen die notwendige Rechtswirkung und Rechtssicherheit verleihen. Außerdem müssen die Voraussetzungen für das Tätigwerden dieser Bediensteten genau festgelegt werden.

Es ist notwendig, die einheitliche Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck muß für eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in einem Ausschuß gesorgt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vereinfachungen sind erforderlich, um eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen. Da im Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind, muß diese Verordnung auf Artikel 235 gestützt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

- 5 -

Artikel 1

1. Diese Verordnung gilt für die Grenzübergangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft - nachstehend "Förmlichkeiten" genannt, die üblicherweise für die Waren und/oder die gewerblichen Beförderungsmittel zu erfüllen sind.
2. Diese Verordnung gilt gleichfalls für
 - alle Kontrollen, die beim Überschreiten der Binnengrenzen durchgeführt werden können;
 - die Förmlichkeiten und Kontrollen im Zusammenhang mit der Bescheinigung des Ausgangs der betreffenden Waren aus dem Gebiet des Ausgangsmitgliedstaats.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- "Binnengrenze": die gemeinsame Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten;
- "Ausgangszollstelle": die Zollstelle, bei der die Waren und/oder die gewerblichen Beförderungsmittel das Gebiet des berührten Mitgliedstaats - auch "Ausgangsmitgliedstaat" genannt - verlassen;
- "Eingangszollstelle": die Zollstelle, über die die Waren und/oder die gewerblichen Beförderungsmittel in den Mitgliedstaat gelangen, dessen Gebiet berührt werden soll - auch "Eingangsmitgliedstaat" genannt -.

531/86

- 6 -

Artikel 3

Überschreiten Waren und/oder gewerbliche Beförderungsmittel eine Binnengrenze, so wird nur ein einmaliges Anhalten zur Durchführung der Förmlichkeiten und Kontrollen verlangt.

Dieses Anhalten erfolgt bei der Eingangszollstelle, bei der nach Maßgabe der Artikel 4 bis 9 die dieser Zollstelle als solcher obliegenden Förmlichkeiten und gegebenenfalls Kontrollen sowie die der Ausgangszollstelle obliegenden Förmlichkeiten und Kontrollen durchgeführt werden.

Artikel 4

1. Die Bediensteten der Eingangszollstelle, die beim Grenzübergang an einer Binnengrenze tätig werden, haben folgende Befugnisse:

- sie sorgen im Auftrag des Ausgangsmitgliedstaats und mit den gleichen Rechten, wie sie nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats dessen eigenen Bediensteten zuerkannt sind, für die Erfüllung der Ausgangsförmlichkeiten;
- sie führen anstelle der Bediensteten des Ausgangsmitgliedstaats die mit diesen Förmlichkeiten verbundenen Kontrollen durch;
- sie bescheinigen den Ausgang der betreffenden Waren aus dem Gebiet des Ausgangsmitgliedstaats;
- sie stellen alle gegebenenfalls im Rahmen dieser Kontrollen aufgedeckten Zuwiderhandlungen fest.

2. In den Fällen nach Absatz 1 gelten die Förmlichkeiten und Kontrollen als im Ausgangsmitgliedstaat durchgeführt.

Artikel 5

Die Bediensteten der Eingangszollstelle erfüllen die in Artikel 3 und 4 beschriebenen Aufgaben nach den in ihrem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften.

Bei der Erfüllung der ihnen aufgrund dieser Verordnung übertragenen Aufgaben für den Ausgangsmitgliedstaat genießen sie dieselben Rechte und denselben Schutz und haben dieselben Pflichten, als ob sie für ihren eigenen Mitgliedstaat tätig wären.

- 7 -

Artikel 6

1. Die zuständigen Behörden des Eingangsmitgliedstaats übermitteln den Behörden des Ausgangsmitgliedstaats alle Feststellungen, Papiere, Berichte, Niederschriften und Angaben über die betreffenden Förmlichkeiten und Kontrollen, die für den letztgenannten Mitgliedstaat von Interesse sein können.

Ferner übergeben sie den zuständigen Behörden des Ausgangsmitgliedstaats in regelmäßigen Abständen die Papiere, die sie für diesen Mitgliedstaat bearbeitet haben und die für ihn bestimmt sind.

2. Die von den Bediensteten der Eingangszollstelle vorgenommenen Feststellungen und Bescheinigungen haben im Ausgangsmitgliedstaat dieselbe Beweiskraft wie die von den Bediensteten dieses Mitgliedstaats vorgenommenen Feststellungen und Bescheinigungen.
3. Die von den Bediensteten der Eingangszollstelle getroffenen Feststellungen, die sich auf die Anwendung der Rechtsvorschriften des Ausgangsmitgliedstaats auswirken, werden von den zuständigen Behörden des letztgenannten Mitgliedstaats nach den für sie geltenden Bestimmungen ausgewertet.

Artikel 7

Ergibt sich bei den von den Bediensteten der Eingangszollstelle durchgeführten Kontrollen daß die betreffenden Waren den Ausgangsmitgliedstaat verlassen haben, ohne daß die Versendungs- oder Ausfuhrförmlichkeiten, einschließlich der Förmlichkeiten zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, erfüllt worden sind, so weist die Eingangsstelle die betreffenden Waren an den Ausgangsmitgliedstaat zurück, es sei denn, daß die Behörden des Ausgangsmitgliedstaats etwas anderes beschließen, weil die Feststellung auch die Rechtsvorschriften des letztgenannten Mitgliedstaats betrifft oder Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsbestimmung ist.

Artikel 8

1. Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Durchführung der Rechtsvorschriften des Ausgangsmitgliedstaats, so setzen sich die Dienststellen der Eingangszollstelle unmittelbar mit den zuständigen Dienststellen des Ausgangsmitgliedstaats in Verbindung.
2. Jeder Mitgliedstaat teilt den übrigen Mitgliedstaaten, mit denen er eine gemeinsame Binnengrenze besitzt, folgendes mit:
 - die Liste der Zollstellen an den verschiedenen Grenzübergängen der betreffenden Binnengrenze;
 - die erforderlichen Angaben über die Dienststellen, mit denen nach Absatz 1 Verbindung aufzunehmen ist beziehungsweise an die die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Papiere zu richten sind.

531/86

- 8 -

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Mitgliedstaaten, mit denen er eine gemeinsame Grenze besitzt, über die beim Ausgang aus seinem Gebiet geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften.

Jede Änderung dieser Rechtsvorschriften ist den genannten Mitgliedstaaten im Voraus mitzuteilen.

Artikel 10

Diese Verordnung steht derzeitigen oder künftigen Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten über weitergehende Vereinfachungen im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes der Gemeinschaft nicht entgegen.

Artikel 11

1. Der durch Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 678/86 (1) eingesetzte Ausschuß für den Warenverkehr, im folgenden "Ausschuß" genannt, kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.
2. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses erlassen. Ersucht die Kommission den Ausschuß um eine Stellungnahme, so kann sie eine Frist setzen, in der die Stellungnahme abzugeben ist. Am Ende der Beratungen des Ausschusses erfolgt keine Abstimmung. Die Mitglieder des Ausschusses können jedoch verlangen, daß ihre Auffassungen im Sitzungsbericht wiedergegeben werden.

Artikel 12

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen, die er zur Durchführung dieser Verordnung trifft.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über diese Mitteilungen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Oktober 1986

Im Namen des Rates

09.02.87

EG

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Abschaffung der Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft - Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen

KOM(86) 524 endg.; Ratsdok. 10095/86

Punkt der 573. Sitzung des Bundesrates am 20. Februar 1987

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich die Absicht der EG-Kommission, durch Zusammenlegung der Grenzkontrollen die Förmlichkeiten bei der Ausfuhr von Waren aus einem Mitgliedstaat abzubauen und dadurch den grenzüberschreitenden Warenverkehr an Binnengrenzen weiter zu erleichtern.

Die Zusammenlegung der Grenzabfertigungsförmlichkeiten kann sowohl durch räumliche Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen als auch dadurch erfolgen, daß Ausgangsförmlichkeiten bei der Eingangszollstelle des anderen Mitgliedstaates mit wahrgenommen werden. Die Verordnung verfolgt die letzte Lösung. An der Grenze sind jedoch nicht nur Ausgangsförmlichkeiten zu beobachten, sondern in Einzelfällen sind auch hoheitliche Ausfuhrförmlichkeiten erforderlich. Diese können von den Beamten an den Eingangszollstellen aus

...

M

rechtlichen Gründen nicht für den Ausgangsmitgliedstaat mit wahrgenommen werden. Ein Halt auch an der Ausgangszollstelle wird damit nicht in allen Fällen eingespart.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel dafür einzutreten, daß im Interesse einer einfacheren und unbürokratischen Lösung in erster Linie eine räumliche Zusammenlegung der Zollstellen der Mitgliedstaaten verfolgt wird. Im Interesse der Rechtsklarheit müßte die Verordnung jedoch zumindest eine klare Unterscheidung treffen zwischen Ausfuhrförmlichkeiten, für die sie keine Geltung beansprucht (Art. 7), und Ausgangsförmlichkeiten, etwa durch Erstellung einer Positivliste für die von der Verordnung erfaßten Ausgangsförmlichkeiten.

Eine umfassend wirksame Erleichterung der Grenzabfertigungen in der Gemeinschaft setzt darüber hinaus entsprechende Regelungen mit Drittstaaten voraus, die eine für die Gemeinschaft wichtige Transitfunktion erfüllen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß entsprechende Vereinbarungen mit solchen Drittländern, wie z. B. Österreich, der Schweiz und Jugoslawien, abgeschlossen werden.

- 1-B

Bundesrat

Drucksache **531/86** (Beschluß)
20.02.87

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Abschaffung der
Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der
Gemeinschaft - Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen

KOM(86) 524 endg.; Ratsdok. 10095/86

Der Bundesrat hat in seiner 573. Sitzung am 20. Februar 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich die Absicht der EG-Kommission, durch Zusammenlegung der Grenzkontrollen die Förmlichkeiten bei der Ausfuhr von Waren aus einem Mitgliedstaat abzubauen und dadurch den grenzüberschreitenden Warenverkehr an Binnengrenzen weiter zu erleichtern.

Die Zusammenlegung der Grenzabfertigungsförmlichkeiten kann sowohl durch räumliche Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen als auch dadurch erfolgen, daß Ausgangsförmlichkeiten bei der Eingangszollstelle des anderen Mitgliedstaates mit wahrgenommen werden. Die Verordnung verfolgt die letzte Lösung. An der Grenze sind jedoch nicht nur Ausgangsförmlichkeiten zu beobachten, sondern in Einzelfällen sind auch hoheitliche Ausfuhrförmlichkeiten erforderlich. Diese können von den Beamten an den Eingangszollstellen aus rechtlichen Gründen nicht für den Ausgangsmitgliedstaat mit wahrgenommen werden. Ein Halt auch an der Ausgangszollstelle wird damit nicht in allen Fällen eingespart.

...

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel dafür einzutreten, daß im Interesse einer einfacheren und unbürokratischen Lösung in erster Linie eine räumliche Zusammenlegung der Zollstellen der Mitgliedstaaten verfolgt wird. Im Interesse der Rechtsklarheit müßte die Verordnung jedoch zumindest eine klare Unterscheidung treffen zwischen Ausfuhrförmlichkeiten, für die sie keine Geltung beansprucht (Art. 7), und Ausgangsförmlichkeiten, etwa durch Erstellung einer Positivliste für die von der Verordnung erfaßten Ausgangsförmlichkeiten.

Eine umfassend wirksame Erleichterung der Grenzabfertigungen in der Gemeinschaft setzt darüber hinaus entsprechende Regelungen mit Drittstaaten voraus, die eine für die Gemeinschaft wichtige Transitfunktion erfüllen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß entsprechende Vereinbarungen mit solchen Drittländern, wie z. B. Österreich, der Schweiz und Jugoslawien, abgeschlossen werden.